

1. Klausur / 14. 4. 2012

Der unerkannte Schuldner

Lösung Ausgangsfall

A. Strafbarkeit des A

I. Schwerer Raub in Mittäterschaft, §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, 25 Abs. 2 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Grundtatbestand § 249 StGB

aa) Eigentümer der sechs 50-Euro-Scheine ist B. Die Geldscheine sind daher für A fremde bewegliche Sachen. Der Darlehensrückzahlungsanspruch des A gegen B hat selbstverständlich auf die Eigentumsverhältnisse keinen Einfluss.

bb) Indem A die sechs Geldscheine der Brieftasche des B entnahm, brach er dessen Gewahrsam und begründete eigenen Gewahrsam. Damit hat A dem B die Geldscheine weggenommen.

cc) Das Schubsen gegen die Hauswand, die Schläge ins Gesicht und das Festhalten sind Akte körperlicher Gewalt gegen die Person des B.

Das Festhalten wurde jedoch nicht von A, sondern von C ausgeführt. Diese Handlung des C wird dem A aber gem. § 25 Abs. 2 StGB zugerechnet. Denn A und C sind Mittäter. Der gemeinsame Tatentschluss kann auch nach Beginn der Tat durch einen Täter (hier der A) zustandekommen (sukzessive Mittäterschaft). Ausreichend ist ein konkludentes Einverständnis, die Tat gemeinsam zu begehen. Indem C das Tatbestandsmerkmal „Gewalt gegen eine Person“ eigenhändig erfüllte, leistete er einen für Mittäterschaft ausreichenden objektiven Tatbeitrag. Gesichtspunkte wie „Interesse an der Tat“ und „Täterwille“ spielen keine Rolle.

dd) Das Vorhalten des Messers ist eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben. Dem steht nicht entgegen, dass A den B nicht mit dem Messer verletzen wollte.

ee) Jedenfalls das Festhalten (Gewalt) und die Wegnahme der Geldscheine stehen in einem sowohl finalen¹ als auch kausalen² Zusammenhang. Hinsichtlich der vorangehenden Nötigungsakte, die A allein ausführte (Schubsen, Schläge, Messerzeigen) ist das nicht so eindeutig, kann aber hier dahingestellt bleiben.

b) Qualifikation § 250 Abs. 1 Nr. 1 a

aa) Das Messer ist zwar keine Waffe, wohl aber ein gefährliches Werkzeug. Dass A den B mit dem Messer nicht verletzen wollte, steht der Eigenschaft als objektiv gefährliches Werkzeug nicht entgegen. Selbst wenn man die Gefährlichkeit von einer gewissen Verwendungsabsicht abhängig macht³, ist die Erfüllung des Merkmals in diesem Fall nicht fraglich. Denn immerhin hatte A die Absicht, das Messer als Drohmittel zu verwenden. Die Art der beabsichtigten Drohung ist auch für die Gesundheit des B gravierend gefährlich.

bb) A hat das Messer bei dem Raub – sowohl im Versuchs- als auch im Vollendungsstadium – bei sich geführt.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

A handelt bezüglich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale vorsätzlich, § 15 StGB.

b) Zueignungsabsicht

aa) A handelte mit dem Vorsatz (es genügt *dolus eventualis*), den B endgültig zu enteignen.

bb) A handelte mit der Absicht (*dolus directus*), sich selbst die sechs 50-Euro-Scheine anzueignen. Falls A von vornherein vorhatte, einen Schein dem C zu schenken, liegt insoweit zumindest Drittzueignungsabsicht vor.

cc) Fraglich ist, ob die beabsichtigte Zueignung rechtswidrig ist.

(1) Dem könnte der Anspruch des A gegen B auf Zahlung von 300 Euro entgegenstehen. Ein einredefreier durchsetzbarer Anspruch auf die weggenommene Sache bzw. das Zueignungsobjekt schließt objektiv die Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Zueignung aus⁴. Hier hatte A aber keinen Anspruch auf die konkreten sechs Banknoten. Der Anspruch richtete sich nur zufällig auf genau den Geldbetrag, den die sechs Banknoten verkörpern.

Nach h. M. schließt der Zahlungsanspruch daher die Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Zueignung nicht aus⁵.

¹ Rengier Strafrecht BT I, § 7 Rn 14; Wessels/Hillenkamp Rn 322; Krey/Hellmann Rn 192; modifizierend Kindhäuser BT 2 § 13 Rn 13 : objektiver Risikozusammenhang.

² Seelmann JuS 1986, 201 (204).

³ So Rengier BT 1 § 4 Rn 25; § 8 Rn 2; dagegen zutreffend Krey/Hellmann Rn 134.

⁴ Rengier BT 1 § 2 Rn 87.

⁵ Maurach/Schroeder/Maiwald BT 1 § 33 Rn 53.

Die von einer vordringenden Gegenansicht vertretene „Wertsummentheorie“⁶ stellt bei Geldzahlungsansprüchen den Anspruch auf den Geldbetrag dem Anspruch auf die konkreten Münzen und Banknoten, in denen dieser Betrag im konkreten Fall verkörpert ist, gleich. Denn die wirtschaftliche Bedeutung der Geldstücke (Münzen, Banknoten) bestehe allein in ihrer Eigenschaft als Werträger. Das Erhaltungsinteresse des Eigentümers beschränke sich auf den Geldbetrag, nicht auf das konkrete Geldstück. Nach dieser Auffassung war die von A beabsichtigte Zueignung nicht rechtswidrig.

(2) Da A aber nicht wusste, dass das Opfer seiner Tat – B – Schuldner seines Darlehensrückzahlungsanspruchs ist (entweder erkannte A den B nicht oder er wusste gar nicht, wem er das Darlehen gegeben hatte), fehlte ihm auch das Bewusstsein bezüglich der Umstände, die nach der „Wertsummentheorie“ die Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Zueignung ausschließen. Er hatte daher – egal welcher Auffassung man oben gefolgt ist - die Absicht, sich die Geldscheine rechtswidrig zuzueignen.

Dennoch ist fraglich, ob diese Absicht auch nach der Wertsummentheorie für die Strafbarkeit wegen eines vollendeten Raubes ausreicht. Denn nach der h. M. ist die Rechtswidrigkeit der Zueignung ein Bestandteil des objektiven Tatbestandes – des Diebstahls, des Raubes -. Das Fehlen der objektiven Rechtswidrigkeit hat somit zur Folge, dass der objektive Tatbestand des Diebstahls / Raubes nicht vollständig erfüllt ist. Dann scheidet eine Strafbarkeit wegen vollendeter Tat aus. Möglich ist nur eine Strafbarkeit wegen Versuchs.

Nach der Gegenansicht ist die Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Zueignung ein Teil des subjektiven Tatbestandes. Danach kommt es nur auf die Vorstellung des Täters an, die beabsichtigte Zueignung sei rechtswidrig.

(3) An dieser Stelle sind also folgende Weichenstellungen möglich :

- die Rechtswidrigkeit der Zueignung ist nicht ausgeschlossen >>> subjektiver Tatbestand ist erfüllt, weiter prüfen mit Rechtswidrigkeit
- die Rechtswidrigkeit der Zueignung ist ausgeschlossen. Jedoch ist nur die Vorstellung des Täters von einer rechtswidrigen Zueignung erforderlich >>> subjektiver Tatbestand ist erfüllt, weiter prüfen mit Rechtswidrigkeit
- die Rechtswidrigkeit der Zueignung ist ausgeschlossen; daher ist der objektive Tatbestand unvollständig >>> es liegt kein vollendeter Raub vor; weiter prüfen mit versuchtem Raub

3. Rechtswidrigkeit

Da A gegen B einen Darlehensrückzahlungsanspruch hat, den B möglicherweise nicht erfüllen will, käme eine Rechtfertigung der Wegnahme durch ein zivilrechtliches Selbsthilferecht in Betracht.

⁶ Rengier BT 1 § 2 Rn 90.

Der Sachverhalt gibt allerdings nicht alle Informationen, die für die Feststellung benötigt werden, ob die objektiven Voraussetzungen dieses Rechtfertigungsgrundes erfüllt sind. Insbesondere dürften die Voraussetzungen „wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist“ und „ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde“ fraglich sein.

Die Frage der objektiven Rechtfertigungsvoraussetzungen kann aber offen bleiben. Denn A nahm dem B das Geld nicht mit Selbsthilfewillen weg. Da A den B gar nicht als seinen Schuldner erkannte, erfüllte er nicht die subjektiven Voraussetzungen des Selbsthilferechts. Das hat bei dem Rechtfertigungsgrund aus § 229 BGB zur Folge, dass die Tat als vollendete Tat rechtswidrig und strafbar bleibt. Anders als z. B. bei der Notwehr führt die bloße Erfüllung der objektiven Rechtfertigungsvoraussetzungen beim Selbsthilferecht nicht dazu, dass die Strafbarkeit wegen vollendeter Tat ausgeschlossen und nur noch Strafbarkeit wegen versuchter Tat gegeben ist. Das Fehlen des Selbsthilfewillens schließt selbst eine Teil-Rechtfertigung aus. Die tatbestandsmäßige Tat ist in vollem Umfang rechtswidrig⁷.

4. Schuld

A handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

A hat sich aus §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

II. Schwerer Raub in Mittäterschaft, §§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Grundtatbestand § 249 StGB

Siehe oben I 1 a

b) Qualifikationstatbestand § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB

aa) A hat das Messer – also ein gefährliches Werkzeug – verwendet. Nicht nur die Benutzung zur Ausübung von Gewalt ist eine Verwendung, sondern auch die Verwendung als Mittel zur Bedrohung des Opfers⁸.

⁷ Roxin AT 1 § 14 Rn 103.

⁸ Lackner/Kühl § 250 Rn 4.

bb) A müsste das Messer „bei der Tat“ verwendet haben. Als A den B mit dem Messer bedrohte, versuchte er ihm Geld wegzunehmen. Die Messerverwendung fand also im Stadium des Raubversuchs statt. Der Raubversuch ist eine „Tat“ iSd § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB.

Da hier aber vollendeter schwerer Raub geprüft wird, müsste A das Messer bei der Tat verwendet haben, die zum vollendeten Raub durch die Wegnahme der sechs 50-Euro-Scheine geworden ist. Dass A im Stadium der Raubvollendung das Messer nicht mehr verwendet hat, ist allerdings unschädlich. Es genügt, wenn A das Messer während des dieser Vollendung vorausgehenden Raubversuchs verwendet hat. Das setzt aber voraus, dass die Bedrohung mit dem Messer zu dem versuchten Raub gehört, der die Vorstufe des letztlich vollendeten Raubes ist. Dagegen wäre § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB nicht anwendbar, wenn die Bedrohung mit dem Messer gar nicht der Raubversuch wäre, der zu der durch Wegnahme der sechs Geldscheine bewirkten Raubvollendung gehört. Gegen die Anwendung des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB auf den vollendeten Raub könnte also sprechen, dass der durch das Festhalten des B und Wegnehmen der Geldscheine begangene vollendete Raub eine andere Tat ist als der durch das Drohen mit dem Messer begangene Raubversuch. Dies wäre der Fall, wenn zwischen dem von A allein ausgeführten Raubversuch und dem zusammen mit C begangenen vollendeten Raub eine deutliche Zäsur läge, z. B. wenn A seine erfolglosen Raubversuche gegenüber B eingestellt hätte und dann, als C hinzukam, einen neuen Anlauf zur Beraubung des B genommen hätte. So verhielt es sich hier aber nicht. Die zunächst erfolglosen Nötigungshandlungen des A und der dann gemeinsam mit C vollendete Raub bilden eine Einheit und somit eine einzige Tat. Es ist zwischen den erfolglosen Bemühungen des A und dem Hinzutreten des C weder eine zeitliche noch eine räumliche noch eine sonstige Trennung zu erkennen. Die Mitwirkung des C fügte sich nahtlos in den von A zunächst allein begangenen Angriff gegen B ein. Auf der Konkurrenzebene würde man die verschiedenen Nötigungshandlungen des A und den abschließenden gemeinsam mit C begangenen Raub als natürliche Handlungseinheit qualifizieren.

Die Anwendbarkeit des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB könnte aber letztlich doch zu verneinen sein, weil A das Messer wieder wegsteckte und im weiteren Verlauf der Tat nicht mehr benutzte. Es könnte sich dabei um einen Rücktritt vom Versuch handeln.

Da A jedoch den Raub – zusammen mit C – vollendet hat, kann es sich nicht um einen kompletten Rücktritt vom gesamten Versuch handeln. Einen Rücktritt vom vollendeten Raub gibt es ohnehin nicht. In Betracht kommt also nur ein „Teil-Rücktritt“⁹, der sich allein auf die Qualifikation „Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs“ (§ 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB) bezieht. Tatsächlich hat A das Messer nur im Stadium des Raubversuchs verwendet. Er hat diese Verwendung aufgegeben, bevor es zur Vollendung des Raubes gekommen ist. Daher hat A im Stadium der Raubvollendung kein gefährliches Werkzeug verwendet. Diesen Vorgang als teilweisen Rücktritt vom versuchten schweren Raub zu bewerten, obwohl die hier geprüfte Tat ein vollendeter schwerer Raub ist, lässt sich folgendermaßen rechtfertigen: Wären der mit dem Messer begangene Raubversuch und die spätere Wegnahme des Geldes mittels Festhalten des B zwei verschiedene Taten, würde man das Wegstecken des Messers im Rahmen eines versuchten schweren Raubes prüfen. Es würde sich um die Anwendung des § 24 StGB handeln, wobei die einzige Besonderheit darin bestände, dass es nicht um einen Rücktritt vom gesamten Versuch, sondern nur um einen Rücktritt von einem Teil des Versuchs – der Qualifikation – ginge. Die Möglichkeit eines solchen Teil-Rücktritts ist überwiegend anerkannt¹⁰. Die Tatsache, dass das Wegstecken des Messers hier im Zusammenhang eines vollendeten schweren Raubes geprüft wird, rechtfertigt aber keine Schlechterstellung des A.

⁹ Allgemein und umfassend dazu Roxin AT II § 30 Rn 295 ff.

¹⁰ Roxin AT II § 30 Rn 299.

Denn die Zusammenfassung der beiden Akte zu einer einheitlichen Tat ist - jedenfalls konkurrenzrechtlich – eine Besserstellung des A. Dem widerspräche es wertungsmäßig, wenn die Zusammenfassung der Akte zu einer einheitlichen Tat zur Folge hätte, dass A dadurch schlechter gestellt wird, dass sein rücktrittsähnliches Verhalten überhaupt nicht berücksichtigt wird.

Die Prüfung eines Teil-Rücktritts ist also trotz Vollendung des Raubes möglich¹¹.

Allerdings erfüllt das Verhalten des A nicht die an einen Teil-Rücktritt zu stellenden Anforderungen. Die Verwendung des gefährlichen Werkzeugs qualifiziert den Raub, weil dieser Begleitumstand die Gefährlichkeit der Tat in Bezug auf körperliche Unversehrtheit, Gesundheit und Leben des Opfers erhöht. Eine tatsächliche Gefahrerhöhung ist allerdings nicht erforderlich, qualifizierend wirkt bereits die der Verwendung anhaftende abstrakte Gefährlichkeit. Wenn die Verwendung im konkreten Fall nur abstrakt gefährlich gewesen ist und weder eine konkrete Gefährdung noch gar eine Verletzung verursacht hat, lässt sich durch Beendigung der Verwendung Schlimmeres noch verhüten. Es liegt dann die Situation einer bereits vollendeten Qualifikationsmerkmalserfüllung vor, in der aber die Entstehung eines „erheblichen Schadens“ noch bevorsteht und somit noch abgewendet werden kann. An diese Konstellation knüpft § 330 b StGB die tätige Reue bei Umweltdelikten, die überwiegend abstrakte Gefährdungsdelikte sind.

Im vorliegenden Fall ist es nicht bei der abstrakten Gefährlichkeit der Messerverwendung geblieben. A hat den B durch die konkrete Art der Messerbenutzung in konkrete Gefahr einer gravierenden Gesundheitsschädigung gebracht. Das ist ein Beeinträchtigungserfolg, der nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Die Qualifikation ist somit nicht nur formell vollendet, sondern die Verwendung des Messers hat auch materiell einen über bloßes Versuchsunrecht hinausgehenden Strafwürdigkeitsgehalt¹².

Daher ist ein Teil-Rücktritt zu verneinen.

2. Subjektiver Tatbestand

- a) A handelte vorsätzlich, § 15 StGB.
- b) A handelte mit der Absicht, sich die sechs 50-Euro-Scheine rechtswidrig zuzueignen.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war rechtswidrig.

4. Schuld

A handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

A hat sich aus §§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

¹¹ Im Ergebnis ebenso über eine analoge Anwendung des § 24 StGB F. C. Schroeder JR 2007, 481.

¹² BGH JR 2007, 480; Streng JZ 2007, 1089 (1092).

III. Unterschlagung, § 246 Abs. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

Das Verschenken des einen 50-Euro-Scheins an C ist eine Drittzueignung. Die umstrittene Frage der „Wiederholbarkeit“ einer Zueignung stellt sich daher nicht. Wenn die erste Zueignung eine Selbstzueignung war und die nächste Zueignung hingegen eine Drittzueignung ist, steht der Qualifikation dieses zweiten Aktes als tatbestandsmäßige Zueignung nichts entgegen.

2. Subjektiver Tatbestand

A handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

4. Schuld

A handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

A hat also die Strafbarkeitsvoraussetzungen der Unterschlagung erfüllt. Allerdings tritt die Unterschlagung hinter dem zuvor begangenen Raub zurück.

IV. Geldwäsche, § 261 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Da sich A die Geldscheine durch einen schweren Raub verschafft hat, handelt es sich um Gegenstände, die aus einem Verbrechen herrühren.

b) Die Tatsache, dass A selbst als (Mit-)Täter diese Vortat begangen hat, steht der Erfüllung des Tatbestandes durch ihn nicht entgegen¹³

c) Indem A dem C einen aus dem Raub herrührenden 50-Euro-Schein schenkte, verschaffte er diesen einem Dritten.

¹³ Lackner/Kühl § 261 Rn 10.

2. Subjektiver Tatbestand

A handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war rechtswidrig.

4. Schuld

A handelte schuldhaft.

5. Persönlicher Strafausschließungsgrund

Da A den schweren Raub begangen hat und wegen dieser Tat zu bestrafen ist, wird er nicht aus § 261 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB bestraft, § 261 Abs. 9 S. 2 StGB.

6. Ergebnis

A hat sich nicht aus § 261 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des C

I. Schwerer Raub in Mittäterschaft, §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, 25 Abs. 2 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Grundtatbestand § 249

aa) C hat alle objektiven Tatbestandsmerkmale mit Ausnahme des Merkmals „Wegnahme“ selbst erfüllt. Das Merkmal „Wegnahme“ wurde durch A erfüllt.

bb) Da aber A und C als Mittäter gehandelt haben, wird dem C die Wegnahmehandlung des A zugerechnet, § 25 Abs. 2 StGB.

b) Qualifikation § 250 Abs. 1 Nr. 1 a

C selbst hat kein gefährliches Werkzeug bei sich geführt (wenn man mal von seiner Kleidung – z. B. Hosengürtel, Schuhe – absieht). Gem. § 250 Abs. 1 Nr. 1 a StGB genügt es aber, dass

irgendein Tatbeteiligter beim Raub ein gefährliches Werkzeug bei sich führt. Es bedarf also bzgl. des Beisichführens gar keiner Zurechnung gem. § 25 Abs. 2 StGB. Wenn ein Mittäter aufgrund der Zurechnung gem. § 25 Abs. 2 StGB den Grundtatbestand des Raubes erfüllt hat, kommt auch die Qualifikation aus § 250 Abs. 1 Nr. 1 a StGB zur Anwendung, wenn ein anderer Mittäter oder Beteiligter (z. B. Gehilfe) ein gefährliches Werkzeug bei sich führt.

2. Subjektiver Tatbestand

a) C handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

b) C handelte mit der Absicht, die Geldscheine dem A (Drittzueignung) rechtswidrig zuzueignen.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war rechtswidrig.

4. Schuld

C handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

C hat sich aus §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

II. Schwerer Raub in Mittäterschaft, §§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Grundtatbestand § 249

C hat den Grundtatbestand des Raubes erfüllt (s. o.).

b) Qualifikation § 250 Abs. 2 Nr. 1

C selbst hat bei dem Raub kein gefährliches Werkzeug verwendet.

A hat aber bei dem Raub, an dem C als Mittäter beteiligt gewesen ist, ein gefährliches Werkzeug verwendet. Gem. § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB genügt es, dass ein am Raub Beteiligter ein gefährliches Werkzeug verwendet. Einer Zurechnung gem. § 25 Abs. 2 StGB bedarf es daher nicht.

Fraglich ist jedoch, ob der Teil der Tat, in den die Verwendung des Messers durch A fällt, auch Teil der Tat ist, für die C als Mittäter strafrechtlich verantwortlich ist. Denn tatsächlich

mitgewirkt hat C an den Nötigungsakten, die A vor seinem Hinzukommen ausgeführt hat, nicht.

Nach der Lehre von der „sukzessiven Mittäterschaft“ soll C aber grundsätzlich auch in Bezug auf diese Teile der gemeinsamen Tat Mittäter sein. Fraglich und umstritten ist das jedoch in Bezug auf Teile der Tat, die vor dem Eintritt des neuen Mittäters in das Tatgeschehen bereits tatbestandlich abgeschlossen sind. So verhält es sich hier hinsichtlich des Messereinsatzes : Die Mitwirkung des C an der Tat kann schon aus zeitlichen Gründen zu den Umständen, die den Raub gem. § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB qualifizierten, nichts beigetragen haben.

Überwiegend wird die mittäterschaftliche Zurechnung qualifizierender Merkmale verneint, wenn die Verwirklichung des qualifizierenden Tatbestandsmerkmals vor dem Eintritt des neuen Mittäters stattfand und nach dem Eintritt eine weitere Verwirklichung dieses qualifizierenden Merkmals nicht mehr erfolgte¹⁴.

Bei § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB handelt es sich aber um eine Qualifikation, die für alle an dem Raub Beteiligten zur Anwendung kommt, ohne dass es dazu der Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 StGB bedürfte. Der Täter wird ja sogar dann aus § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB bestraft, wenn nicht er, sondern ein bei der Tatausführung Unterstützung leistender Gehilfe (§ 27 StGB) eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug verwendet hat. Die Regeln der sukzessiven Mittäterschaft sind hier also nicht relevant.

Unabhängig von den Grundsätzen über die Merkmalszurechnung bei der Mittäterschaft ist aber aus allgemeinen Erwägungen eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für Vorgänge, die sich vor dem Beginn der Tatbeteiligung ereigneten und bereits abgeschlossen sind, abzulehnen. Bei späterem Eintritt in das Tatgeschehen ist nicht einmal eine abstrakte Gefährlichkeit durch Beisichführen einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs begründbar. Erst recht lässt sich eine konkrete Gefährdung oder gar Verletzung mit dem Beitrag des später hinzukommenden Mittäters nicht verknüpfen.

2. Ergebnis

C hat sich nicht aus §§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

III. Hehlerei, § 259 Abs. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

Da C als Mittäter an der Vortat – dem schweren Raub – beteiligt ist, kann er nicht zugleich Täter einer Hehlerei bzgl. dieser Haupttat sein¹⁵.

2. Ergebnis

C hat sich nicht aus § 259 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

¹⁴ Kühl Strafrecht AT § 20 Rn 129; Rengier BT I § 7 Rn 24; Roxin AT II § 25 Rn 227; Wessels/Beulke AT Rn 527.

¹⁵ Rengier BT I § 22 Rn 42.

IV. Geldwäsche, § 261 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

Der Geldschein rührt aus einem Verbrechen her.

C hat sich diesen Geldschein verschafft.

Dass C als Mittäter an der Vortat beteiligt war, steht der Erfüllung des Geldwäschetatbestandes nicht entgegen.

2. Subjektiver Tatbestand

C handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war rechtswidrig.

4. Schuld

C handelte schuldhaft.

5. Persönlicher Strafausschließungsgrund

Da C wegen Mittäterschaft bzgl. der Vortat schwerer Raub strafbar ist, wird er nicht wegen Geldwäsche bestraft, § 261 Abs. 9 S. 2 StGB.

6. Ergebnis

C hat sich nicht aus § 261 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

Lösung Abwandlung

A. Strafbarkeit des A

I. Schwerer Raub in Mittäterschaft, §§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2 StGB

1. Objektiver Tatbestand

Keine Abweichung von der Rechtslage im Ausgangsfall. Die Geldscheine sind für A fremd, da Eigentümer der C ist. Die mittäterschaftliche Beteiligung des C an der Tat des A hat nicht zur Folge, dass die Geldscheine auch für A nicht fremd sind.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

A handelte vorsätzlich, § 15 StGB. Es spielt keine Rolle, dass er irrig den B für den Eigentümer hielt, während tatsächlicher Eigentümer der C war. Erforderlich und ausreichend ist allein Vorsatz bzgl. der Fremdheit der Sache. Der Irrtum über den Eigentümer ist ein error in persona.

b) Zueignungsabsicht

Ebenfalls keine Abweichung vom Ausgangsfall. Hier hat A sogar überhaupt keinen eigenen Anspruch gegen den Eigentümer C. Das im Ausgangsfall zu erörternde Problem stellt sich hier also von vornherein nicht.

3. Rechtswidrigkeit

Objektiv könnte die Wegnahme gerechtfertigt sein, weil sie dem C die Chance verschaffte, das gestohlene Geld zurück zu bekommen.

a) Nothilfe, § 32 StGB

Der Diebstahl, den B gegenüber C beging, ist ein Angriff des B auf das Eigentum des C. Fraglich ist aber, ob dieser Angriff des B gegen das Eigentum des C noch gegenwärtig ist. „Kurz vor der Begegnung mit A“ hatte B dem C die Geldscheine gestohlen. Da aber C davon offenbar nichts bemerkt hatte und daher den B auch nicht verfolgte, war die Beute des B auch schon recht sicher. Er befand sich nicht mit der Beute auf der Flucht vor C. Daher ist anzunehmen, dass der Angriff des B nicht mehr gegenwärtig war. Das bloße Behalten des gestohlenen Geldes ist kein notwehrfähiger Angriff.

b) Notstand, § 34 StGB

Gegenwärtige nicht anders abwendbare Gefahr des endgültigen Verlustes ist gegeben. Es handelt sich um eine Dauergefahr. Das Interesse des C an der Abwendung der Verlustgefahr überwiegt das Interesse des B an der Aufrechterhaltung seines – unberechtigten – Gewahrsams an den Geldscheinen wesentlich.

Allerdings fehlte dem A das Rechtfertigungsbewusstsein (subjektives Rechtfertigungselement). Nach h. M. schließt die Erfüllung sämtlicher objektiver Rechtfertigungsvoraussetzungen aber immerhin das Vollendungsunrecht aus.

c) Selbsthilfe, § 229 BGB

wie b

4. Ergebnis

A ist nicht aus §§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2 StGB strafbar.

II. Versuchter schwerer Raub in Mittäterschaft, §§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2, 22 StGB

A handelte mit dem Vorsatz, alle Tatbestandsmerkmale des schweren Raubes zu erfüllen. Ihm fehlte die Kenntnis von den objektiven Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstands. Daher hat er alle Strafbarkeitsvoraussetzungen des versuchten schweren Raubes erfüllt.

B. Strafbarkeit des C

Versuchter schwerer Raub in Mittäterschaft, §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, 25 Abs. 2, 22 StGB

Keine Vollendung, da die Geldscheine für C nicht fremd waren.

C hatte aber keine Kenntnis davon, dass die Geldscheine ihm selbst gehörten. Also hatte er den Vorsatz, fremde bewegliche Sachen – zusammen mit Mittäter A – dem B wegzunehmen.

Die sonstigen Strafbarkeitsvoraussetzungen sind unproblematisch erfüllt.

